## Dr. h. c. Wolfgang Weiß

15. Oktober 1910 - 22. April 1990

Mit seinem engagierten und schöpferischen Wirken hatte der Jurist und ehemalige Chefredakteur der Zeitschrift "Neue Justiz" (von 1947 bis 1951) wesentlichen Anteil an der Herausbildung

Inbetriebnahme der Investition zu erwartende Gewinn nicht Inwieweit kann Gewinnverlust als Schaden ein. gewertet werden?

Generell ist zu beachten, daß die Regelung im AGB typische Schadensfälle aufzählt. Es können demzufolge durchaus Gewinnverluste als Schaden bejaht werden, obwohl der entgangene Gewinn als Schadensart nicht ausdrücklich im Gesetz genannt ist. Gewinnverluste des Betriebes als Folge einer nicht erbrachten Produktion werden gegenwärtig nach wie vor nicht als Schaden gemäß § 261 AGB erfaßt. Allerdings ist angesichts zu erwartender marktwirtschaftlicher Tätigkeit der Betriebe und einer damit verbundenen Gewinnorientierung die Frage erneut zu erörtern, inwieweit entgangener Gewinn -als Schaden angesehen werden kann. Ungeachtet einer genorellen krinftigen Angekennung des entergenenen einer generellen, künftigen Anerkennung des entgangenen Gewinns als Schadensart ist bereits nach bisher geltendem Recht Gewinnminderung oder -vertust als Folge erhöhter betrieblicher Kosten (relative Selbstkosteherhöhung) oder gesellschaftlich nicht notwendiger Aufwendungen durchaus als Schaden gemäß § 261 AGB anzusehen. Dabei hat eine gesetzlich vorgeschriebene Zuordnung (hier: des gezahlten Rechnungsbetrages) zu den gesellschaftlich nicht notwendigen Aufwendungen ebenso wie eine Wirtschaftssanktion oder Ordnungsstrafe eine spezifische Sanktionswirkung. Sie besteht Gewinnschmälerung als leistungsunabhängiger in der Auf-

Für die Schadensbestimmung ist es m. E. unbeachtlich, ob den entsprechenden Geldmitteln eine "verwertbare Leistung" gegenübersteht. Weder der tatsächliche materielle Wert noch materielle Wert noch eine ggf. spätere vollständige oder teilweise Verwendung des Elektroverteilers haben auf die Schadenshöhe Auswirkungen. Diese Konsequenz läßt das Gericht allerdings nicht erkennen. Selbst wenn zu einem späteren Zeitpunkt das Investitionsvorhaben durchgeführt wird, kann die finanzielle Belastung als "gesellschaftlich nicht notwendiger Aufwand" nicht nachträglich in "Investitionsaufwand" umgewandelt werden. Entscheidend für die Schadensbestimmung ist, ob die Auftragserteilung und die unausweichliche Zahlungsverpflichtung tragserteilung und die unausweichliche der Grundsatzentscheidung erfolgt ist. Im Gegensatz zu M. Licht ist m. E. folglich der volle 'Rechnungsbetrag als eine entstandene Zahlungsvervolle 'Rechnungsbetrag als eine entstandene Zahlungsverpflichtung und damit Schaden i. S. des § 261 AGB zu werten. Soweit zu einem späteren Zeitpunkt die Investition rechtmäßig durchgeführt wird, bleibt die "unrechtmäßig" erbrachte vorbereitende Leistung unberücksichtigt. Sie wird nicht nachträglich zu einer rechtmäßigen Leistung.

## Zur Arbeitspflicht und Weisungsverweigerung

Weiteres ist zum Urteil anzumerken hinsichtlich des Pflichtenkreises des Leiters und der Grenzen des Weisungsrechts. Soll das Verhalten des Betriebsteilleiters beurteilt werden, ist nicht von der Pflicht, rechtliche Vorschriften InvestitionsVO) einzuhalten, sondern von der Pflicht zur rechtmäßigen Auftragserteilung, also seiner Hauptpflicht zur Arbeitsleistung auszugehen. Die Erfüllung dieser Pflicht schließt Tun oder Unterlassen ein, d. h. ein Auftrag war erst nach einer Grundsatzentscheidung zu erteilen (Tun), wie ohne Vorliegen einer Grundsatzentscheidung das Erteilen eines Auftrags zu unterlassen war. Das war Arbeitspflicht des Betriebsteilleiters. Ein mündliches Informieren des Kombi-natsdirektors und dessen fehlendes Verlangen zum Stornieren der eingeleiteten Maßnahmen befreite den Betriebsteilleiter nicht vom Vorwurf der Arbeitspflichtverletzung. Entsprechend dem Inhalt seiner Arbeitsaufgabe und seiner Stellung als Inhalt Leiter konnte er sich m. E. selbst bei einer ausgesprochenen

Weisung des Kombinatsdirektors nicht von diesem befreien, soweit er selbst vorsätzlich ihm bekannte Rechtsvorschriften verletzte.

Das Gericht vertritt u. a. die Auffassung, daß der Betriebsteilleiter die Ausführung einer Weisung, die, gegen die Rechtsvorschriften verstößt, hätte verweigern können und müssen.

Damit werden Grenzen des Weisungsrechts gezogen, ohne den Unterschied zwischen Recht und Pflicht zur Weisungsverweigerung zu beachten. S. Müllers Einwand zum Urteil richtet sich gegen eine generelle Pflicht zur Ablehnung Wir werden unserem Freund Dr. h. c. Wolfgang Weiß ein ehren Gedächtnis bewahren.

Weisung wenn sie gegen Rechtsvorschriften verstößt.

Nach bisheriger offizieller Rechtsuffassung wurde dem RechtsWirdrigkeit generell zugrunde gelegt. Eine Weisung wurde
nur dann als rechtswidtrig angesehen, wenn sie gegen rechtlich geschützte Interessen der Werktätigen verstieß.<sup>2</sup>

Das war zwar nicht nur auf Straftatbestände begrenzt. Über eine extensive Auslegung des § 83 Abs. 2 AGB wurde eine Weisungsverweigerungspflicht auch dann bejaht, wenn die Ausführung der Weisung eine Verfehlung, eine Ordnungswidrigkeit, eine Gefahr für Gesundheit und Leben der Werktätigen derstellte oder ein generalles gesetzliches Verhott tätigen darstellte oder ein generelles gesetzliches (Schutzvorschrift für Mutter und Kind) der Weisung gegenstand. Dieser einengenden Auffassung muß Verbot entheute entgegengetreten werden.

Weisungen müssen den Rechtsvorschriften unter Beachtung des Rangprinzips und Günstigkeitsprinzips entsprechen. Weisungen, die auf den Verstoß von Rechtsvorschriften gerichtet sind, sind m. E. generell unwirksam und begründen keine Arbeitspflichten. Der Werktätige kann eine derartige Weisung ablehnen. Er besitzt ein Weisungsverweigerungs-Er besitzt ein Weisung ablehnen. Weisungsverweigerungs-

M. Licht fordert in seinem Standpunkt eine künftige rechtliche Regelung des Weisungsverweigerungs recht s, wenn Weisungen den Rechtsvorschriften widersprechen. Dem ist zuzustimmen. Ebenfalls neu durchdacht werden sollte der Umfang der Weisungsverweigerungs pflicht.

Ungeachtet der Verantwortlichkeit des Anweisenden für rechtswidrige Weisungen ist der Ausübende zur Ablehnung verpflichtet, wenn er die Rechtswidrigkeit erkannt hat oder hätte erkennen müssen. Soweit es um einen in den Rechtsvorschriften gewährleisteten öffentlichen Rechtsschutz der Werktätigen geht, sind Verbotsnormen (z. B. Verbot von Überstundensteht hier nicht lediglich ein Weisungsverweigerungs rechtszu, sondern u. U. ausdrücklich die Pflicht, eine rechtszuichten Weisung wieht wurzt über (etw. Überstundensand widrige Weisung nicht auszuführen (etwa Überstundenanordnung an eine Schwangere), wobei er den Anweisenden über die Ablehnung zu informieren hat.

Prof. Dr. sc. OTTO BOSSMANN. Sektion Wirtschaftswissenschaften der Humboldt-Universität Berlin

Mit diesem Beitrag wird die Auseinandersetzung zu dem Urteil des KrG Gotha abgeschlossen. — D. Red.

## Anmerkung zu einem OG-Urteil in Ehescheidungssachen

In dem mit Urteil vom 21. September 1989 — OFK 29/89 — (NJ 1990, Heft 3, S. 126) entschiedenen Kassationsverfahren, das sich mit der Sachverhaltsaufklärung zur Ehescheidung einschließlich des Rechts an der ehelichen Wohnung befaßt, hätte das Oberste Gericht die seltene Gelegenheit gehabt, sich mit dem Scheidungstatbestand (§ 24 FGB) und seiner Anwendung durch die Gerichte auseinanderzusetzen. Diese Möglichkeit, die Scheidungspraxis i. S. herangereifter Probleme zu befördern, wurde leider nicht genutzt.

Der Kern der Kritik des Obersten Gerichts an den Vordergerichten ist, die neue Partnerin des Mannes nicht als Zeugin vernommen, nicht eindeutig genug die Umstände der Scheidung geprüft und dem Mann nicht im Urteil bescheinigt zu haben, daß sein Verhalten maßgeblich für den Zerfall der ehelichen Beziehungen war.

Obgleich das Oberste Gericht feststellt, daß es im vorliegenden Fall wichtig war, die Ehe zu scheiden, und obgleich es

Vgl. OG, Urteil vom 22. Dezember 1982 — 2 OSK 23/82 — (NJ 1983, Heft 3, S. 129); R. Heuse/W. Rößger (I)/H. Pompoes (II), in: NJ 1984, Heft 12, S. 503 ff.